Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW vom 21.03.1990 S. 14[illegible]) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2[illegible]) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 6. 6. 1991 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche für die Landwirtschaft

öffentliche Grunflache

Tennisplatzanlage

Sportplatz

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche, Wirtschaftsweg

Fläche für Anschuttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßen- bzw. Wegekörpers erforderlich sind.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

B. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

• 391,48 Höhenpunkt

389 Höhenlinie

C. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 6. 6. 1991

GEMEINDE NETPHEN 12 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftfuhrer